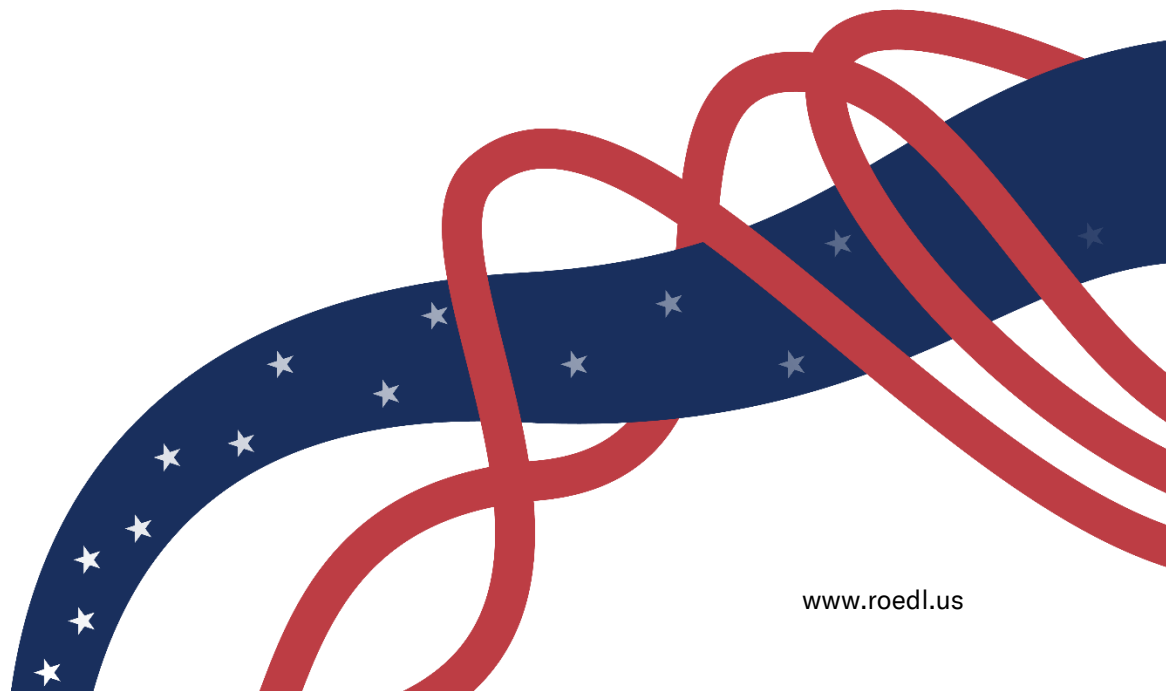


Rödl & Partner

DOING BUSINESS IN DEN USA

Gesellschaftsformen,
Steuern und
Rechnungslegung



Rödl & Partner

1.	Gesellschaftsformen	4
1.1	Kapitalgesellschaften	4
1.2	Personengesellschaften	4
1.3	Mischformen	5
1.4	US-Steuerliche Einordnung der US- und deutschen Gesellschaftsformen	5
1.5	Deutsche steuerliche Einordnung der US-Gesellschaften	5
2.	US-Steuersystem	6
2.1	Drei Besteuerungsebenen	6
2.2	Steuersätze	6
3.	US-Geschäft aus Deutschland heraus ohne US-Tochtergesellschaft	7
3.1	Reines Exportgeschäft ohne jegliche Aktivität in den USA (z.B. ohne Büro, Personal oder Warenlager)	7
3.2	Exportgeschäft mit bestimmten Aktivitäten in den USA, die vermeintlich nicht zur Ertragsteuerpflicht in den USA führen (z.B. mit freiem Handelsvertreter und / oder Warenlager)	7
3.3	Geschäftstätigkeiten in den USA, die zur US-Ertragsteuerpflicht führen (z.B. Büro, Angestellter Handelsvertreter, Personal, Warenlager u.ä.)	8
4.	US-Geschäft mit US-Tochtergesellschaft	9
4.1	Festlegung der optimalen Beteiligungsstruktur	9
4.2	Kauf eines bestehenden US-Unternehmens	10
4.3	Standortwahl (Site Selection) und US-Bundesstaatliche Fördermittel	10
4.4	Verrechnungspreise	11
4.5	Sales & Use Tax	11
5.	Einsatz von Mitarbeitern in den USA	12
5.1	US-steuerliche Pflichten des Arbeitgebers	12
5.2	US-steuerliche Pflichten des Arbeitnehmers	12

Rödl & Partner

6.	US-Rechnungslegung	14
6.1	Finanz- und Lohnbuchhaltung	14
6.2	US-Jahresabschluss	14
7.	Rödl & Partner Kontakte	15
8.	Impressum	15

Sprechen Sie uns gerne zu allen hierin behandelten Themen an. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Handouts.

Rödl & Partner

1. GESELLSCHAFTSFORMEN

1.1 Kapitalgesellschaften

Corporation (Corp., Inc. oder Ltd.)

- Vergleichbar mit der dt. AG bzw. GmbH bzw. UG
- Juristische Person
- Gründung nach US-Bundesstaatenrecht durch Einreichung der „Articles of Incorporation“ beim zuständigen Secretary of State
- Mindestkapitalhöhe je nach Bundesstaat (generell sehr niedrige Schwellenwerte)
- Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen (Durchgriffshaftung bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen)
- Organe: Board of Directors, President, Treasurer, Secretary
- Ein-Personen-Gesellschaft möglich
- Gesellschafter (Shareholder) erhält Aktienurkunde (Stock Certificate). Bezeichnung als Public Corporation, falls keine Börsennotierung und unbegrenzte Zahl an Aktionären oder andernfalls als „Close“ oder „Closely-held Corporation“

1.2 Personengesellschaften

General Partnership (GP)

- Vergleichbar mit der dt. BGB-Gesellschaft (GbR) oder OHG
- Gründung nach US-Bundesstaatenrecht durch Abschluss eines privatschriftlichen Gesellschaftsvertrags (Partnership Agreement).
- Mind. zwei Gesellschafter, natürliche oder juristische Personen
- Unbeschränkte Haftung
- Kein Mindestkapital

Limited Partnership (LP)

- Vergleichbar mit der dt. KG (bzw. ggf. GmbH & Co KG)
- Gründung nach US-Bundesstaatenrecht durch Einreichung der Gründungsdokumente beim zuständigen Secretary of State
- Mindestkapitalhöhe je nach Bundesstaat (generell sehr niedrige Schwellenwerte)
- Mind. 2 Gesellschafter, natürliche oder juristische Personen, wovon mind. 1 Gesellschafter (General Partner) unbeschränkt und der andere (Limited Partner) grundsätzlich nur mit seiner Einlage haftet. Geschäftsführung durch den General Partner vorgesehen
- Falls General Partner eine Corporation ist, liegt eine haftungsbeschränkte LP vor (vergleichbar mit der deutschen GmbH & Co KG)

Limited Liability Partnership (LLP)

- Vergleichbar mit der dt. Partnerschaftsgesellschaft
- Analog Limited Partnership, wobei jeder Limited Partner grundsätzlich nur für die eigenen Handlungen haftet, nicht aber für die Handlungen der übrigen Limited Partner
- Diese Rechtsform eignet sich u.a. für Vertreter der freien Berufe

1.3 Mischformen

Limited Liability Company (LLC, LC)

- Keine vergleichbare Rechtsform im dt. Gesellschaftsrecht
- Gründung nach US-Bundesstaatenrecht durch Einreichung der „Articles of Organization“ beim zuständigen Secretary of State
- Mindestkapitalhöhe je nach Bundesstaat (generell sehr niedrige Schwellenwerte). Kein General Partner. Gesellschafter (Members) haften grundsätzlich nur mit ihrer Einlage
- Ein-Personen-Gesellschaft (Single-member LLC) möglich
- Geschäftsführung durch die Gesellschafter (Members) unmittelbar (Member-managed LLC) oder durch unabhängiges Geschäftsführungsgremium (Manager-managed LLC)

Limited Liability Limited Partnership (LLLLP)

- Keine vergleichbare Rechtsform im dt. Gesellschaftsrecht
- Analog LP, jedoch grundsätzlich beschränkte Haftung auch des General Partners
- Geringe Bedeutung in der Praxis

1.4 US-Steuerliche Einordnung der US- und deutschen Gesellschaftsformen

- Grundsätzlich unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Einordnung geregelt.
- Bei bestimmten Rechtsformen besteht ein steuerliches Einordnungswahlrecht (Entity Classification Election), z.B. bei der GP, LP, LLP, LLLP, LLC, aber auch bei der dt. GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, nicht aber bei der Corp. und der dt. AG.
- Das Wahlrecht kann rückwirkend bis zu 75 Tage ausgeübt werden und ist für einen Zeitraum von fünf Jahren bindend. Besteuerungsrisiko bei der Änderung der Einordnung!
- Für bestimmte Rechtsformen bestehen Einordnungsgrundregeln (Default Rules), die auch ohne Wahlrechtsausübung gelten, z.B. bei der LP und der LLC, sowie der GmbH und der GmbH & Co KG. Bei vor dem 1.1.1997 bereits bestehenden Gesellschaften greifen u.U. Sonderregelungen.
- Die „S-Corporation“ ist gesellschaftsrechtlich identisch mit der Corp. Die Option zur steuerlichen Einordnung findet unmittelbar in der US-Ertragsteuererklärung der S-Corp. statt. Um sich für den S-Corp.-Status zu qualifizieren, dürfen (u.a.) weder mehr als 100 natürliche Personen noch solche natürlichen Personen oder Gesellschaften beteiligt sein, die nicht in den USA steuerlich ansässig sind. Daher ist die S-Corp. für direktes dt. Investment in den USA nicht möglich.
- Fast alle US-Bundesstaaten übernehmen die US-bundessteuerrechtliche Einordnung der Gesellschaften.

1.5 Deutsche steuerliche Einordnung der US-Gesellschaften

- Die Corp. wird nach dt. Steuerrecht als Kapitalgesellschaft eingeordnet
- Alle anderen o.g. Rechtsformen (insbes. die LP und die LLC) unterliegen nach dt. BFH-Rechtsprechung dem Rechtstypenvergleich
- In Bezug auf die Einordnung der LLC stützt sich die dt. Finanzverwaltung auf den Kriterienkatalog des BMF-Schreibens vom 19.03.2004 - IV B 4 - S 1301 USA - 22/04 Besteuerungsrisiko, falls der Gesellschaftsvertrag geändert wird, um die Einordnung zu beeinflussen!

2. US-STEUERSYSTEM

2.1 Drei Besteuerungsebenen

Die Steuerhoheit ist (a) auf den Bund (Federation), (b) auf die 50 Bundesstaaten (States) und den District of Columbia und (c) auf die lokalen Gebietskörperschaften (Counties und Municipalities), also die Landkreise, Städte und Kommunen, aufgeteilt.

Jede dieser Ebenen hat eine eigene Steuergesetzgebungs-, Steuerertrags- und Steuerverwaltungshoheit. Daher können grundsätzlich Steuern auf allen drei Ebenen kumulativ anfallen.

2.2 Steuersätze

Für deutsche Unternehmen mit Niederlassungen oder Tochter- bzw. Gruppengesellschaften in den USA sind in der Regel folgende Steuern auf den jeweils relevanten Ebenen (Federal, State, Local) von besonderer Bedeutung:

Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax)

- Federal: 21 Prozent (unabhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens), sowie bestimmte durch die Steuerreform eingeführte Zusatzsteuern
- State: je nach Bundesstaat 2,5-12 Prozent (manche Bundesstaaten erheben entweder keine Körperschaftsteuer oder eine auf dem Rohertrag basierende Steuer)
- Local: z.B. New York City 8,85 Prozent

Gewerbekapitalähnliche Steuern (Franchise Taxes) sowie Grundsteuern (Property Taxes)

- nur auf den Ebenen State & Local

Einkommensteuer (Individual Income Tax)

- Federal: 10-37 Prozent (je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens)
- State: je nach Bundesstaat 2-13,3 Prozent (manche Bundesstaaten erheben keine Einkommensteuer)
- Local: z.B. New York City 3,876 Prozent

Erbschaft- und Schenkungsteuer (u.a. Estate Tax, Gift Tax)

- Federal: 18-40 Prozent (je nach Höhe der Bemessungsgrundlage)
- State: je nach Bundesstaat 1-20 Prozent, wobei die meisten Bundesstaaten keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erheben

Umsatz- und Verbrauchsteuern (Sales & Use Taxes)

- nur auf den Ebenen State & Local und i.d.R. nur bei Lieferung oder Leistung an den Endverbraucher des Wirtschaftsguts (nicht mit dem dt. Umsatzsteuersystem vergleichbar).
- Kombinierte State & Local Steuersätze reichen von 0-9,469 Prozent

3. US-GESCHÄFT AUS DEUTSCHLAND HERAUS OHNE US-TOCHTERGESELLSCHAFT

3.1 Reines Exportgeschäft ohne jegliche Aktivität in den USA (z.B. ohne Büro, Personal oder Warenlager)

- Befreiung des dt. Unternehmens von der US-Ertragsteuerpflicht durch das Doppelbesteuerungs-abkommen Deutschland/USA (kurz „DBA D/USA“) mangels steuerlicher Betriebsstätte.
- Das Unternehmen hat dem US-Abnehmer des Wirtschaftsguts bzw. der Dienstleistung formgerecht mitzuteilen, dass es nicht in den USA ertragsteuerpflichtig ist. Eine Kapitalgesellschaft benutzt hierfür das Formular W-8BEN-E, eine Personengesellschaft das Formular W-8IMY und die Gesellschafter der Personengesellschaft jeweils das Formular W-8BEN, sofern es sich um natürliche Personen handelt, bzw. das Formular W-8BEN-E sofern der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist.
- Trotz der US-Ertragsteuerbefreiung kann das Exportgeschäft der US-Sales Tax unterliegen, sofern an einen Käufer geliefert wird (oder Dienstleistungen an einen Nutzer erbracht werden) der für US-Umsatzsteuerzwecke als Endverbraucher gilt. Nicht als Endverbraucher gelten bspw. Wiederverkäufer (u.a. Großhändler) sowie i.d.R. Produktionsunternehmen, die das Produkt im Fertigungsprozess einsetzen.

3.2 Exportgeschäft mit bestimmten Aktivitäten in den USA, die vermeintlich nicht zur Ertragsteuerpflicht in den USA führen (z.B. mit freiem Handelsvertreter und / oder Warenlager)

- Derartige eingeschränkte Aktivitäten fallen u.U. in den Befreiungskatalog des DBA D/USA, so dass auf der Ebene des Bundes keine Steuerpflicht besteht; die DBA-Befreiung mangels steuerlicher Betriebsstätte muss aber nach US-nationalem Recht geltend gemacht werden, sonst ist sie nicht gültig.
- Besteuerungsrisiko: Das DBA D/USA ist auf die Steuern der US-Bundesstaaten (und ggf. der lokalen Besteuerungseinheiten) nicht anwendbar, so dass die o.g. Aktivitäten auf der bundesstaatlichen bzw. lokalen Ebene unter die dortige Ertragsteuerpflicht fallen, sofern sie nach deren Steuergesetzen steuerbar sind (d.h. „Nexus“ vorliegt).
- Nexus ist ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Besteuerung, unterschiedlich von Bundesstaat zu Bundesstaat. Beispiele für Nexus:
 - Warenvorräte, Maschinen und Anlagen, Gebäude im Bundesstaat
 - Wohnsitz des Vertriebsmitarbeiters im Bundesstaat
 - Lizenzierung von Rechten an ein im Bundesstaat sitzendes Unternehmen
 - Abschluss von Kaufverträgen in dem Bundesstaat (z.B. auf Messen)
 - Montageleistungen in Bundesstaaten
- Die Nichtabgabe der erforderlichen Steuererklärungen (Federal, State, Local) kann im Aufdeckungsfall zur Festsetzung von empfindlichen Bußgeldern führen, der Betriebsausgabenabzug (z.B. Wareneinsatz) kann versagt werden und die Festsetzungsverjährung wird nicht in Gang gesetzt

- Daher empfiehlt sich die vorsorgliche Abgabe von US-Steuererklärungen (Protective Tax Return Filing) zur Geltendmachung der DBA-Befreiung auf der US-Bundesebene
- Auf der US-Bundesstaatenebene kann der bundessteuerliche Protective Tax Return dem State Tax Return in der Anlage beigefügt werden, falls der betreffende Bundesstaat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage des Bundes übernimmt (die ja auf Null lautet), ohne sie in Bezug auf die DBA-Befreiung zu modifizieren.
- Die Abgabe eines Protective Tax Return vermeidet zudem das pauschale Bußgeld von 25.000 USD pro Nichtabgabe des Informationsformulars 5472, in welchem die monetären Transaktionen zwischen der steuerlichen Betriebsstätte und der dt. Kapitalgesellschaft mitzuteilen sind. Das Bußgeld multipliziert sich, sofern Transaktionen (z.B. Wareneinkäufe) auch mit den ausländischen verbundenen Unternehmen der Kapitalgesellschaft stattgefunden haben.
- Zur Sales Tax s.o. Punkt 3.1 sowie Abschnitt „US-Steuersystem“ Punkt 2.2.

3.3 Geschäftstätigkeiten in den USA, die zur US-Ertragsteuerpflicht führen (z.B. Büro, Angestellter, Handelsvertreter, Personal, Warenlager u.ä.)

- Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen US-Ertragsteuererklärungen (Betriebsstättensteuererklärungen) inkl. des o.g. Formulars 5472
- Zusätzlich zur US-Körperschaftsteuer von 21 Prozent können Zusatzsteuern anfallen, z.B. die „Branch Profits Tax“ (je nach Sachverhalt 5 bzw. 30 Prozent), sowie die „Base-Erosion and Anti-Abuse Tax“ (je nach Einzelfall)
- Im Fall der Fremdfinanzierung des US-Geschäfts bzw. bei Gesellschafterdarlehen kann der Zinsabzug in der US-Ertragsteuererklärung ganz oder teilweise aufgrund der US-Zinsschranke versagt werden
- Zur Sales Tax s.o. Punkt 3.1 sowie Abschnitt „US-Steuersystem“ Punkt 2.2.

4. US-GESCHÄFT MIT US-TOCHTERGESELLSCHAFT

4.1 Festlegung der optimalen Beteiligungsstruktur

- Bei der US-Rechtsformwahl ist die Haftungsbeschränkung sowie die Minimierung der Gesamtsteuerbelastung USA/Deutschland von Bedeutung. Je nach Art und Präferenz des Gesellschafterkreises (Konzern, Familienunternehmen, Joint Venture bzw. US-Partner-Beteiligung) können sich unterschiedliche Entscheidungsergebnisse ergeben
- Ferner spielen die eventuelle US-Nachlasssteuerbelastung sowie wegen der US-Zinsschranke die Art der Finanzierung (Fremdkapital, Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen) eine Rolle
- Bei einer reinen Personengesellschaftsstruktur (z.B. einer LP, deren Limited Partner eine deutsche GmbH & Co. KG ist, und an der wiederum Kommanditisten beteiligt sind, die in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Personen sind) ergibt sich im Spitzentarifbereich eine jährliche US- und deutsche Gesamtsteuerbelastung von ca. 41 Prozent¹, unabhängig davon, ob der Gewinn bei der LP verbleibt oder ausgeschüttet wird.
- Zur weiteren Minimierung der US-Ertragsteuern und ggf. auch der US-Nachlasssteuern sollte in Betracht gezogen werden, dass die GmbH & Co. KG rechtzeitig zur US-steuerlichen Behandlung als Corporation optiert (Check-the-box-Wahlrecht). Somit kommt hier der durch die US-Steuerreform auf 21 Prozent reduzierte Körperschaftsteuersatz zur Anwendung, was die Gesamtbelastung auf ca. 26 Prozent reduziert.
- Im Vergleich dazu ist die jährliche Gesamtsteuerbelastung bei einer Beteiligungsstruktur mit Kapitalgesellschaften (z.B. einer Corporation, die von einer dt. Kapitalgesellschaft gehalten wird, die wiederum Anteilseigner hat, die in Deutschland steuerlich ansässig sind) i.d.R. höher (ca. 47 Prozent), wenn die US-Gewinne an die dt. natürlichen Personen durchgeschüttet werden. Die Gesamtbelastung beträgt nur ca. 27 Prozent, sofern die US-Gewinne nur bis zur deutschen Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden.
- Besteuerungsrisiko: Die steuerliche Behandlung einer LLC (bzw. LLLP) als Personengesellschaft nach dt. Steuerrecht ist von der Interpretation der dt. Gesetze und Richtlinien abhängig. Insofern kann sich der unsachgemäße Einsatz einer solchen Rechtsform als kostspielige Steuerfalle erweisen. Zudem kann die Änderung der steuerlichen Einordnung der LLC eine steuerpflichtige (fiktive) Liquidation der „alten“ LLC mit gleichzeitiger Wiedereinlage des Vermögens in die „neue“ LLC auslösen.
- Besteuerungsrisiko: Die Übertragung des US-Unternehmens an eine ausländische Kapitalgesellschaft (oder ausländische Personengesellschaft, die für US-steuerliche Zwecke als Corp. behandelt wird) kann u.U. unter die Inversion-Besteuerung der Sec. 7874 IRC fallen, wonach u.a. die dt. Gesellschaft mit ihrem weltweiten Einkommen in den USA steuerpflichtig werden würde.
- Vor der Gründung eines US-Unternehmens bzw. zur Kontrolle der steuerlich optimalen Beteiligungsstruktur eines bereits existierenden US-Investments sollte die US-Gesellschaftsform unter Berücksichtigung des Beteiligungsbildes in Deutschland einem „Check-up“ unterzogen werden. So werden Steuerfallen vermieden und das höchstmögliche Maß an Ersparnis von US- und deutschen Steuern erreicht.
- Die Auswirkungen der umfassenden US-Steuerreform („Tax Cuts and Jobs Act“ vom 22.12.2017) sind in die ganzheitliche Steuerplanung unbedingt mit einzubeziehen, damit nach Möglichkeit die Vorteile gezogen und die Nachteile bzw. Risiken vermieden werden.

¹ Hier und im Folgenden vereinfachte Kalkulation unter bestimmten standardisierenden Prämissen, insbes. einem als repräsentativ angenommenen US-bundesstaatlichen Ertragsteuersatz von 6 Prozent

4.2 Kauf eines bestehenden US-Unternehmens

- Der Kauf eines bestehenden US-Unternehmens kann als Alternative zum Greenfield-Investment dienen, um die Marktentwicklungsphase zu beschleunigen
- Alle Phasen der Akquisition (Identifizierung des Übernahmekandidaten, Vorverhandlungen, Letter of Intent, Due Diligence, Kaufpreisfindung, Akquisitionsstruktur, Finanzierung, Kaufverhandlungen, Kauf, Integration in das Gesamtunternehmen) sollten professionell vorbereitet und durchgeführt werden.
- Aus der wirtschaftsprüferischen bzw. steuerberatenden Sicht sind u.a. die Financial & Tax Due Diligence sowie die optimale steuerliche Gestaltung der Akquisitionsstruktur hervorzuheben.

4.3 Standortwahl (Site Selection) und US-Bundesstaatliche Fördermittel

Selektive Auflistung von Entscheidungskriterien im Rahmen der Standortwahl:

- Fördermittel
- Lohnniveau
- Arbeitsmarkt
- Grad der gewerkschaftlichen Involvierung
- Flugverbindung national/international
- Infrastruktur/Logistik (z.B. Zugang zum Autobahnnetz)
- Entfernung zu Hauptkunden
- Mietkosten, Baukosten
- Telekommunikationsdienstleistungen
- Präsenz der Konkurrenz
- Bundesstaatliches Ertragsteuerniveau (Unternehmen und Personal)
- Bundesstaatliches Niveau hinsichtlich ertragsunabhängiger Steuern

Selektive Auflistung standortabhängiger US-bundesstaatlicher Fördermittel:

Bezogen auf Arbeitsplätze (nur in förderbedürftigen Gebieten - "Enterprise Zones", Mindestanzahl an neuen Arbeitsplätzen erforderlich):

- Förderbeträge pro neu geschaffenem Arbeitsplatz (z.B. Festbetrag von 500-4.000 USD, oder 2-5 Prozent der Jahresbruttogehälter)
- Abzug von der Jahres-Körperschaftsteuer-Schuld bzw. Jahres-Lohnsteuer-Schuld des Arbeitgebers
- Bezogen auf Produktionsanlagen bzw. -gebäude
- Investitionszulage z.B. von 1-5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Manufacturer Investment Credit), nur in Enterprise Zones
- Grundsteuerermäßigung von bis zu 40 Prozent, Förderungszeitraum bis zu 10 Jahren, Mindestinvestitionsvolumen von z.B. 10 Mio. USD (Fee-in-lieu-of-tax program)

Sonstige:

- Zinsbegünstigte Industrieanleihen (Industrial Revenue Bonds, Industrial Development Bonds)
- Research & Development Tax Credits
- Schulungsprogramme
- Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
- Steuerermäßigungen im Rahmen von Investitionen in erneuerbare Energien

4.4 Verrechnungspreise

- Die US-Gesellschaft hat eine US-Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, falls ihre Anteile zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt im Auslandsbesitz stehen oder wenn sie – ohne dass ein Beteiligungsverhältnis erforderlich ist – der wirtschaftlichen Beherrschung, gleich welcher Art, durch eine ausländische Person unterliegt.
- Zum Inhalt gehören u.a. die Beschreibung der relevanten Gruppenstruktur, der ausgewählten Verrechnungspreismethode mit Begründung für ihre Wahl, der Leistungsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie der bei der Verrechnungspreisanalyse verwendeten Vergleichsdaten.
- Eine häufig verwendete Methode der Verrechnungspreisbildung ist die Comparable Profits Method (CPM), die bestimmte, auf öffentlich zugänglichen Datenbanken basierende Gewinnindikatoren (Profit Level Indicators) vergleichbarer Unternehmen verwendet.
- Die Dokumentation hat zeitgleich mit der Einreichung der US-Körperschaftsteuererklärung vorzuliegen und ist dem IRS auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen (z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung) zu übermitteln.
- Die Unterlassung oder verspätete Vorlage der Dokumentation ist mit relativ hohen Bußgeldern beschwert

4.5 Sales & Use Tax

s.o. Abschnitt „US-Steuersystem“ Ziff. 2.2 sowie Abschnitt „US-Geschäft aus Deutschland heraus ohne US-Tochtergesellschaft“ Punkt 3

5. EINSATZ VON MITARBEITERN IN DEN USA

5.1 US-steuerliche Pflichten des Arbeitgebers

- Die auf die Arbeitsvergütung des entsandten angestellten Mitarbeiters entfallenden US-Lohnsteuern (US-LSt) - federal, state, ggf. local- und US-Sozialversicherungsbeiträge (US-SV) – federal, state - sind periodisch einzubehalten und abzuführen (Payroll Tax Withholding & Remittance).
- Diese Verpflichtungen bestehen entweder bei der US-Gesellschaft oder der dt. Mutter- bzw. Gruppengesellschaft, je nachdem, ob der Arbeitsvertrag bzw. Entsendungsvertrag mit der US-Gesellschaft oder mit der dt. Gesellschaft besteht, ob die Entsendung kurzfristig (≤ 183 Tage im Kalenderjahr) oder langfristig (> 183 Tage im Kalenderjahr) ist, ob die US-Gesellschaft oder die dt. Gesellschaft die Arbeitsvergütung wirtschaftlich trägt, oder ob es sich um eine steuerliche Betriebsstätte der dt. Gesellschaft handelt. Im Einzelfall ist das US-nationale Steuerrecht in Verbindung mit Art. 15 DBA D/USA sowie das SV-Abkommen D/USA anzuwenden, um die korrekten Steuerfolgen zu ermitteln.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von der US-Rentenversicherungspflicht für grundsätzlich 3 Jahre beantragt werden.
- Für US-Steuerzwecke gelten als Lohneinkünfte alle Leistungen, die der Mitarbeiter als Gegenleistung für seine unselbstständige Tätigkeit erhält, inkl. Sachbezüge (z.B. Zurverfügungstellung einer Wohnung und Privatnutzung des Dienstwagens)
- Freie Mitarbeiter (nicht aber Scheinselbständige) unterliegen den o.g. Payroll Tax Regeln nicht, sie haben allerdings auf eigene Rechnung die Self-Employment Tax (15,3 Prozent) im Rahmen ihrer US-Einkommensteuererklärungen abzuführen
- Entsenderichtlinien und Intercompany Verträge sollten auf ihre steuerlich optimale Gestaltung (u.a. Salary Splits, Stock-Options, Abfindungen, Deferred Compensations-Tools, Tax Equalization Policies) geprüft werden.
- Ein Verrechnungspreisrisiko kann entstehen, wenn die dt. Gesellschaft die Mitarbeitervergütung an die US-Gesellschaft nicht oder nicht in angemessener Höhe weiterbelastet
- Besteuerungsrisiko: Durch den Einsatz eines Mitarbeiters der dt. Gesellschaft in den USA kann eine steuerliche Betriebsstätte auf der Bundesebene bzw. Nexus auf der State & Local Ebene vorliegen

5.2 US-steuerliche Pflichten des Arbeitnehmers

- Der Mitarbeiter kann die vom Arbeitgeber einbehaltene US-LSt bei der Ermittlung seiner US-Einkommensteuer (US-ESt) anrechnen. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen seiner US-ESt-Erklärung.
- Der in den USA lebende (und den sog. Substantial Presence Test erfüllende) Mitarbeiter hat bestimmte steuerliche Mitteilungspflichten zu erfüllen, wie z.B. die jährliche Meldung seiner außerhalb der USA gehaltenen Finanzkonten (u.a. Bankkonten, Wertpapierdepots, Derivate, Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung) sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten sind (u.a. Formular FinCEN 114 („Report of Foreign Bank and Financial Accounts“ und Formular 8938).
- Besteuerungsrisiko: Handelt es sich bei dem in den USA lebenden (und den Substantial Presence Text erfüllenden) Mitarbeiter z.B. um ein Mitglied der dt. Unternehmerfamilie, und hält er eine Beteiligung an der sich in Deutschland oder im sonstigen US-Ausland befindlichen Gesellschaft der Familie, so hat er bestimmte Mitteilungspflichten

hinsichtlich der Familiengesellschaft (und ggf. ihrer Konzerngesellschaften). Bei einem Anteilsbesitz von mehr als 50 Prozent (Stimmrecht oder Verkehrswert) sind u.a. die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaften nach US-steuerlichen Grundsätzen überzuleiten und in die US-Informationenformulare einzutragen, die dann zusammen mit der jährlichen US-ESt-Erklärung abzugeben sind. Die Anteile von nahen Angehörigen (z.B. Eltern, Geschwister, Ehegatten) werden dem Mitarbeiter zugerechnet, so dass die Anteilsgrenze von 50 Prozent ggf. überschritten ist. Empfindliche Bußgelder im Fall der Nichtabgabe. Zusätzliche US-Steuerbelastungen nicht ausgeschlossen.

- Die vorstehenden Ausführungen in diesem Abschn. 2 gelten auch, wenn der Mitarbeiter die Greencard oder ggf. die US-Staatsbürgerschaft innehat. Sofern der Mitarbeiter die US-Staatsbürgerschaft oder seinen US-Greencard Status verliert (Expatriation), gleichgültig ob durch freiwillige Aufgabe oder durch behördlichen Entzug, kann die sog. Exit Tax greifen. Ihre Steuerfolgen erstrecken sich u.a. auf die einmalige Besteuerung eines Veräußerungsgewinns, indem die Veräußerung des weltweiten Vermögens zu den Verkehrswerten fingiert und der so ermittelte Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterworfen wird, falls er 737.000 USD übersteigt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.
- Falls der in den USA tätige deutsche Mitarbeiter (weder Inhaber einer US-Greencard noch US-Staatsbürger ist) verstirbt, kann sein Nachlass auch der US-Nachlasssteuer unterliegen. Er wird allerdings bei nur begrenztem Aufenthalt in den USA für nachlass- bzw. schenkungssteuerliche Zwecke – und u.U. abweichend von der einkommensteuerlichen Situation – nicht als „ansässig“ anzusehen sein. In diesem Fall unterliegt nur sein in den USA belegenes Vermögen der US-Nachlass- bzw. -Schenkungssteuer. Nach dem DBA D/USA zur Erbschaft- und Schenkungssteuer sind Anteile an Kapitalgesellschaften und private Bankbestände steuerfrei.

6. US-RECHNUNGSLEGUNG

6.1 Finanz- und Lohnbuchhaltung

- Die Buchhaltungsunterlagen des US-Unternehmens sind im Fall einer US-Betriebsprüfung in Papierform oder in digitaler Form vorzulegen. Deshalb sollte die Buchhaltung in englischer Sprache und möglichst nach US-GAAP bzw. nach US-Steuergrundsätzen gefertigt werden.
- Insbesondere in der Anlaufphase des US-Unternehmens (für viele Unternehmen aber auch in der Betriebsphase) hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Finanz- und Lohnbuchhaltung an eine der US-Niederlassungen von Rödl & Partner auszulagern. Rödl & Partner bietet insofern ein flexibles Business Process Outsourcing Verfahren an.

6.2 US-Jahresabschluss

- Unternehmen, deren Anteile nicht an US-Börsen gehandelt werden, die also nicht der US-amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) unterliegen, sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss nach US-GAAP aufzustellen, ihn prüfen zu lassen und zu veröffentlichen.
- Jedoch kann eine solche Verpflichtung beispielsweise gegenüber der Muttergesellschaft oder auf vertraglicher Grundlage gegenüber Kunden oder Lieferanten des Unternehmens bestehen.
- Darüber hinaus fordern in der Regel Kreditinstitute für die Bereitstellung von Fremdkapital die Vorlage eines US-GAAP-konformen geprüften Jahresabschlusses. Ein solcher ist i.d.R. auch zur Erlangung von US-bundesstaatlichen Fördermitteln notwendig.
- Soll der Jahresabschluss der US-Tochtergesellschaft in den Gruppenabschluss der deutschen Mutter einbezogen werden, muss der von einem CPA geprüfte, nach US-GAAP erstellte Abschluss der Tochtergesellschaft in einen mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen konformen Abschluss (HB II) übergeleitet werden.
- Sofern der Jahresabschluss von einem US-Wirtschaftsprüfer (CPA) aufgestellt bzw. geprüft wird, ist er mit einem Abschluss- bzw. Prüfungsbericht (inkl. Bestätigungsvermerk) zu versehen. Das Berufsrecht der CPAs, hauptsächlich geprägt durch das Amerikanische Institut der Wirtschaftsprüfer (American Institute of Certified Public Accountants – AICPA), lässt die im Folgenden dargestellten Verfahren zu, die jeweils zu unterschiedlichen Berichtsinhalten führen, wobei das Maß an Kontrolle von (a) bis (d) zunimmt:
 - a) Erstellung (Compilation): Aufstellung nach Angaben der Geschäftsleitung des Unternehmens, ohne Vornahme von Prüfungshandlungen oder Kontrollen.
 - b) Prüferische Durchsicht (Review): Kritische Durchsicht ohne Prüfung, aber mit Plausibilitätskontrollen, einer Analyse von Bilanzkennzahlen und einer schriftlichen Aufnahme wesentlicher Informationen über einzelne Positionen des Jahresabschlusses.
 - c) Teilprüfung (Agreed-upon Procedures): Teilprüfung auf der Basis vereinbarter Prüfungsfelder und vereinbarter Prüfungshandlungen.
 - d) Gesetzliche und freiwillige Prüfung (Audit): Vollprüfung mit Prüfung des internen Kontrollsystems

Rödl & Partner

7. RÖDL & PARTNER KONTAKTE

Ihre deutschsprachigen Ansprechpartner in den USA

Dr. Ullrich Kämmerer
Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, RA,
FAStR, CPA

Ullrich.Kaemmerer@roedlusa.com

Maik Friebe
Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA

Maik.Friebe@roedlusa.com

Gerhard F. Schneiders
Principal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA

Gerhard.Schneiders@roedlusa.com

Jens Helmers
Associate Partner

Jens.Helmers@roedlusa.com

Arnold Servo
Partner
CPA

Arnold.Servo@roedlusa.com

Oliver Hecking
Partner
Steuerberater, CPA

Oliver.Hecking@roedlusa.com

Norbert Sporbeck
Director
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA

Norbert.Sporbeck@roedlusa.com

Matthias Amberg
Partner
Steuerberater, CPA

Matthias.Amberg@roedlusa.com

Christian Hock
Partner
CPA

Christian.Hock@roedlusa.com

Eckart Nürnberger
Senior Counsel
Rechtsanwalt, Steuerberater, CPA

Eckart.Nuernberger@roedlusa.com

Christoph Gabel
Principal
CPA

Christoph.Gabel@roedlusa.com

Atlanta

303 Peachtree Center Avenue
Suite 600
Atlanta, GA 30303

Birmingham

1900 International Park Drive
Suite 105
Birmingham, AL 35243

Houston

1900 West Loop South
Suite 1550
Houston, TX 77027

Charlotte

121 West Trade Street
Suite 2900
Charlotte, NC 28202

Greenville

Two Liberty Square, 75 Beattie Place
Suite 550
Greenville, SC 29601

Chicago

1 S Wacker Drive
Suite 3250
Chicago, IL 60606

Detroit

2000 Town Center
Suite 1360
Southfield, MI 48075

Cincinnati

Rödl Langford de Kock -VL LLC
5905 East Galbraith Road
Suite 6100
Cincinnati, OH 45236

New York

228 E 45th Street
Suite 710
New York, NY 10017

8. IMPRESSUM

Impressum

Herausgeber und
verantwortlich für den Inhalt:

Rödl & Partner USA

Rödl Langford de Kock LLP
303 Peachtree Center Avenue
Suite 600
Atlanta, GA 30303, USA

Hinweise und Haftungsausschluss

Die vorstehenden Ausführungen stellen keine erschöpfende rechtsverbindliche Behandlung der relevanten Fragestellungen dar. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot von Rödl & Partner.

Sie ersetzen nicht die umfassende Beratung auf Basis des konkreten Einzelfalls. Sie beruhen auf dem eingangs vermerkten Rechtsstand. Im Zeitablauf können Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, Auffassungen der Finanzverwaltungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen, der Auslegung des Abkommensrechts sowie der Rechtsprechung eintreten. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen der Ausführungen beeinflussen.

Rödl & Partner ist nicht verpflichtet, auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung dieser Ausführungen hinzuweisen.

Rödl & Partner übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das sich allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig sein sollten.

www.roedl.us

Copyright © Januar 2022 Rödl Langford de Kock LLP
All rights reserved.